



Anwaltskanzlei Dr. Funk-Rüffert, Margarethenstr. 21, 71560 Sulzbach/Murr

- per Email:

An den
Präsidenten der Hochschule

Dr. iur. Petra Funk-Rüffert
Rechtsanwältin
Maître en droit
Margarethenstr. 21
71560 Sulzbach/Murr
Fon: 07193/27 40 57
Fax: 07193/27 41 05
info@ra-funk-rueffert.de
www.ra-funk-rueffert.de

In Kooperation mit
Jochen Zeller
Rechtsanwalt
Rossmarkt 12, 73728 Esslingen

Lydia Horst
Diplom-Betriebswirtin (FH)
Dornburger Str. 1, 71570 Oppenweiler

Kerstin Goldschmidt
Dipl. Sozioökonomin (univ.)
Goldsprung – Beratung, Training, Coaching
Burghaldenstr. 79, 71384 Weinstadt

Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken im Gebäude der Hochschule

Sulzbach, den 06.04.2022

Unser Zeichen

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit Emailscreiben vom xxxxxxxxxxx ordnen Sie im gesamten öffentlichen Bereich der Hochschule xxxxxxxxxxx (vor den Eingängen und in den Gebäuden, während Präsenzveranstaltungen, während Prüfungen, in den Büros, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann) bis 14.04.2022 das verpflichtende Tragen einer FFP-2-Maske an. Sie berufen sich für Ihre Regelungskompetenz auf Ihr angebliches Hausrecht. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie nicht befugt sind, im Rahmen Ihres Hausrechts eine solche infektionsschutzrechtliche Anordnung zu treffen. Vor dem 03.04.2022 hatten coronabedingten Hygienemaßnahmen betreffend die Universitäten ihre Rechtsgrundlage in der Coronaverordnung selbst oder der Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst. Da die Verpflichtung zum Maskentragen einen grundrechtlich geschützten Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, die körperliche Unversehrtheit und, im Zusammenhang mit einer Betretungsvoraussetzung für den universitären Bereich, auch in das Recht auf Bildung darstellt, bedarf es hierzu einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Ab 03.04.2022 ist eine Maskenpflicht auch in öffentlich zugänglichen Bereichen mit Ausnahme der bundesrechtlich geregelten Bereiche (vgl. § 28 a Abs. 7 Nr. 1 IfSG einrichtungsbezogene Maskenpflicht im Falle das Erfordernis als Basisschutzmaßnahme) in Anbetracht der aktuellen Infektionslage rechtlich nicht mehr möglich. Das Land Baden-Württemberg hat gerade nicht im Rahmen eines Landesgesetz nach § 28 a Abs. 8 IfSG festgestellt, dass in einer konkreten Gebietskörperschaft, die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage bezüglich der Coronavirus-Krankheit 2019 besteht.

Auch die Universitäten als Anstalten des öffentlichen Rechts haben darüber hinaus ohne das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage für Leib oder Leben bzw. Gesundheit für die Anordnung einer Maskenpflicht im öffentlichen Hausbereich aufgrund der vorgenannten Grundrechtseingriffsqualität keine infektionsschutzrechtliche Befugnis. Dabei ist nicht von Belang, dass Sie annehmen, dass

„Masken ein niederschwelliges, finanziell günstiges und gleichzeitig sehr effektives Mittel darstellen, sich vor einer Coronainfektion zu schützen“. Die Anordnung einer Maskenpflicht stellt eine polizeiliche Maßnahme dar und ist daher ohne Feststellung einer konkreten Gefahr nicht vom Hausrecht gedeckt. Ich weise nochmals darauf hin, dass eben vor dem 03.04.2022 eine Ermächtigungsgrundlage hierzu im Landesrecht Baden-Württemberg in Verkörperung der Verordnungen vorhanden war. Wenn diese entfallen, haben Sie keine rechtliche Handhabe mehr für solche grundrechtsrelevanten Eingriffe, zumal Sie als Anstalt öffentlichen Rechts, anders als private Unternehmen, direkt an die Grundrechte gebunden sind. Ich verweise in diesem Zusammenhang nur auf den Beschluss des VG Schleswig Holstein vom 19.08.2020 – 9 B 23/20 zur Regelungsbefugnis von Schulen, dies gilt selbstverständlich auch für Hochschulen. In dem Beschluss weist das Gericht explizit darauf hin, dass „Schulen keine infektionsschutzrechtlichen Befugnisse besitzen. Die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen werden grundsätzlich von den Kreisen und kreisfreien Städte wahrgenommen, vgl. § 10 Satz 1 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz - GDG) vom 14.12.2001 (GVOBl. 2001, 398).“ Zwar können nach § 32 IfSG entsprechende Befugnisse auf die Schulen bzw. Hochschulen übertragen werden, dies ist aber in Baden-Württemberg gerade nicht erfolgt, wie vorab erwähnt.

Und zuletzt möchte ich einfach auf eine ganz praktische Tatsache verweisen: in unseren europäischen Nachbarländern wie Frankreich, Schweiz, Großbritannien usw. sind die Masken seit Wochen gefallen. Die Infektionszahlen sind dort bekanntlich nicht in die Höhe geschneilt.

Ich habe Sie daher aufzufordern, die Anordnung der vorgenannten Maskenpflicht, welche als Verwaltungsakt im Sinne einer Allgemeinverfügung nach § 106 II LVwG zu qualifizieren ist, ab sofort zurückzunehmen, andernfalls müssten wir hiergegen rechtliche Schritte einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

-elektronisch signiert-

Dr. Petra Funk-Rüffert
Rechtsanwältin

Anlagen: -